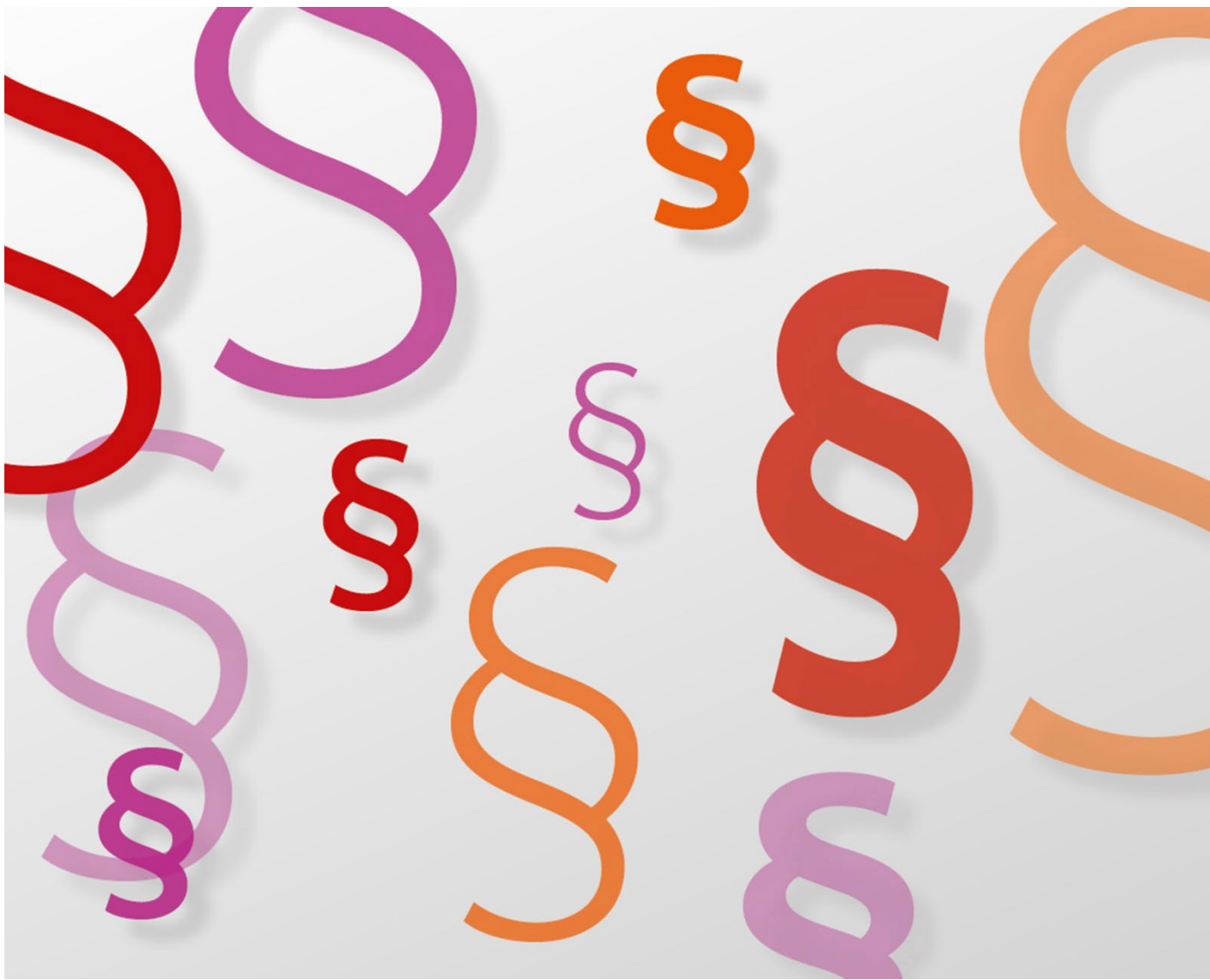




Amtliche Mitteilung Nr. 12/2025

Ordnung für das Modul „Engineering Lab“ im Bachelorstudiengang Maschinenbau - Product Engineering and Context der Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme der Technischen Hochschule Köln

Vom 14. März 2025

Herausgegeben am 25. März 2025

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ordnung für das Modul „Engineering Lab“
im
Bachelorstudiengang

Maschinenbau - Product Engineering and Context

der Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme
der Technischen Hochschule Köln

vom

14. März 2025

Inhaltsverzeichnis

- §1 Ziele
- §2 Rechtsstellung
- §3 Dauer des Engineering Lab
- §4 Zulassung
- §5 Betreuung durch die Hochschule
- §6 Durchführung
- §7 Beauftragte(r) Engineering Lab
- §8 Anerkennung des Moduls Engineering Lab
- §9 Schlussbestimmungen

§ 1 Ziele

- (1) Das Engineering Lab soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der Ingenieurin oder des Ingenieurs durch konkrete Aufgabenstellung und praktische ingenieurnahe Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen oder ihre Fachkompetenzen und wissenschaftlichen Fähigkeiten vertiefen und die akademische Perspektive erweitern. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Die Studierenden sollen dazu motiviert werden, das Engineering Lab bei Unternehmen, Startups, Forschungseinrichtung oder Hochschule und anderen Einrichtungen im In- oder Ausland abzuleisten. Das Engineering Lab kann in Form eines Praktikums, Start-Up Projektes oder eines Auslandssemesters durchgeführt werden.
- (2) Wird das Engineering Lab als Praktikum in einem Unternehmen oder Start-Up durchgeführt, werden die Studierenden durch eine ihrem Ausbildungsstand angemessene Aufgabe mit künftigen Aufgabengebieten und der entsprechenden Arbeitsweise vertraut gemacht. Diese Aufgabe soll nach entsprechender Einführung selbstständig, allein oder in der Gruppe unter fachlicher Betreuung bearbeitet werden.
- (3) Das Engineering Lab kann alternativ in Form eines Start-Up Projektes an der Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme der Technischen Hochschule Köln geleistet werden. Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (4) Eine weitere Möglichkeit für das Engineering Labs ist die Durchführung eines Auslandssemesters.

§ 2 Rechtsstellung

Während des Engineering Labs bleiben die Studierenden Mitglieder der Technischen Hochschule Köln. Im Falle eines Praktikums in einem Unternehmen unterliegen sie den Weisungen und Vorschriften der Praktikumsstelle.

§ 3 Dauer des Engineering Labs

Wird für die Durchführung des Engineering Labs ein Praktikum gewählt, umfasst dies einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 100 Arbeitstagen im Umfang von mindestens 750 Stunden. Bei der Variante Start-Up Projekt und Auslandssemester soll ein Workload von 25 ECTS z.B. durch Learning Agreements mit der betreuenden Hochschule im Ausland nachgewiesen werden. Über etwaige Abweichungen entscheidet die/der Beauftragte des Engineering Lab.

§ 4 Zulassung

- (1) Zum Engineering Lab wird die oder der Studierende auf Antrag zugelassen. Der Antrag soll 3 Monate vor Beginn bei der bzw. dem zuständigen Beauftragten (§ 7) gestellt werden. Die Voraussetzung zur Zulassung zum Engineering Lab prüft die oder der zuständige Beauftragte. Auf Basis des vorgelegten Praktikumsvertrags, Projektbeschreibung des Start-Up Projektes oder des Learning Agreements wird dies auf Konformität mit den Zielen des Engineering Lab geprüft. Die oder der Beauftragte spricht auch die

Zulassung aus und kann dabei vom Prüfungsservice verwaltungstechnisch unterstützt werden.

§ 5 Betreuung durch die Hochschule

- (1) Die Studierenden werden während des Engineering Labs von einer Fachprofessorin oder einem Fachprofessor betreut (§6 Absätze 2 und 3).

§ 6 Durchführung

- (1) Während des Engineering Labs fertigt die oder der Studierende einen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit an.
- (2) Die fachliche Betreuung erfolgt durch eine(n) betreuende(n) Fachprofessor(in) aus dem Kreis der im jeweiligen Studiengang lehrenden Professor(inn)en oder durch eine/einen Lehrbeauftragte(n) und durch eine(n) zu benennende(n) Betreuer(in) seitens eines Unternehmens im Falle eines Praktikums. Die Studierenden haben hinsichtlich der betreuenden Fachprofessorin oder des betreuenden Fachprofessors ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die bzw. der betreuende Fachprofessor(in) bzw. die oder der Beauftragte begleitet das Engineering Lab. Bei Zweifeln am zweckmäßigen Einsatz des oder der Studierenden hat die betreuende Professorin oder der betreuende Professor bzw. die oder der Beauftragte auf Abhilfe hinzuwirken und besucht ggf. die/den Studierende(n).

§ 7 Beauftragte(r) Engineering Lab

- (1) Die Lehrenden des Studiengangs beauftragen eine Person mit der allgemeinen Organisation des Engineering Labs (Beauftragte(r) Engineering Lab).

§ 8 Anerkennung des Moduls

- (1) Das Engineering Lab wird als „mit Erfolg durchgeführt“ anerkannt oder es wird nicht anerkannt und mit „nicht mit Erfolg durchgeführt“ bewertet.
- (2) Die Feststellung gemäß Absatz 1 erfolgt durch die betreuende Fachprofessorin/den betreuenden Fachprofessor unter Berücksichtigung
 - des Nachweises der Zulassung,
 - des Berichts über die Tätigkeit,
 - eines Zeugnisses der Praktikumsstelle über Inhalt, Dauer und Erfolg der praktischen Tätigkeit oder des Nachweises der Prüfungsleistungen nach dem Learning Agreement bei einem Auslandssemester.
- (3) Das anerkannte Engineering Lab wird im Bachelorzeugnis vermerkt.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Ordnung zur Durchführung des Engineering Labs wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht. Sie finden Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/23 ein Studium im Bachelorstudiengang Maschinenbau-Product Engineering and Context aufgenommen haben und aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme vom 28. Januar 2025 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der TH Köln vom 12. März 2025.

Köln, den 14. März 2025

Die Präsidentin
der Technischen Hochschule Köln

Prof. Dr. Sylvia Heuchemer